

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 8 RV. 37/64

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 9. Mai 1967

.....
Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1967 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s	und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,	
Bundessozialrichterin	Dr. K a y s e r	und
Bundessozialrichter	F r e i g a n g	

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Dezember
1963 wird, soweit sie sich gegen die Wiederanerken-
nung der durch die Bescheide vom 21. Januar 1948 und
16. Juni 1951 bereits als Schädigungsfolge anerkannt
gewesenen "Pulmonalstenose" und gegen die Wieder-

- 2 -



- 2 -

gewährung von Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 vom Hundert über den 30. April 1953 hinaus wendet, als unbegründet zurückgewiesen.

Das Urteil des Landessozialgerichts wird aufgehoben, soweit mit ihm der Beklagte verurteilt worden ist, "Bluthochdruck" als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anzuerkennen.

Der Beklagte hat dem Kläger 4/5 der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger leistete im 2. Weltkrieg Wehrdienst, geriet dabei in französische Kriegsgefangenschaft, aus der er im Februar 1947 entlassen wurde. Er beantragte im April 1947 die Gewährung von Versorgung und machte ua ein Herzleiden geltend, das sich in gesteigerter Nervosität, Schwindelgefühl und Kurzatmigkeit bei körperlicher Anstrengung äußere, und das er sich in der Kriegsgefangenschaft zugezogen habe; seinem Antrag fügte er eine ärztliche Bescheinigung aus der Kriegsgefangenschaft mit der Diagnose "Pulmonalstenose" (nach Pschyrembel, klinisches Wörterbuch 1964: Herzfehler, Verwachsung der Pulmonalklappen oder Verengung des Klappenrings). Bei der versorgungsärztlichen Untersuchung am 20. Dezember 1947 stellte der Gutachter ua systolische Geräusche über der Pulmonalis, unregelmäßigen Puls und unreine Herztöne fest. Er nahm eine "Pulmonalstenose" an. Mit Bescheid vom 21. Januar 1948 wurden daraufhin "Pulmonalstenose, Granatsplittersverletzung der Wirbelsäule und der linken Hüfte, Erfrierung dritten Grades linke Ferse" als Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung, Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H., anerkannt. Der Umanerkennungsbescheid

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 16. Juni 1951 übernahm ohne vorherige ärztliche Untersuchung die Leidenbezeichnungen und die Höhe des Grades der MdE.

Bei der Nachuntersuchung im Januar 1953 verneinte der Internist Dr. G. einen Anhalt für eine bestehende Pulmonalstenose; hingegen wurde eine anlagebedingte erhebliche Blutdruckerhöhung mit geringer Linksverbreiterung des Herzens festgestellt. Diese verursache die geklagten Beschwerden. Die Anerkennung einer "Pulmonalstenose" als Schädigungsleiden sei sowohl nach der Vorgeschichte wie nach dem vorliegenden Befund unrichtig gewesen. Darauf erging gemäß § 86 Abs. 3 BVG der Bescheid vom 19. März 1953; das Bestehen einer Pulmonalstenose lasse sich nicht mehr nachweisen, so daß auch ihre Anerkennung als Schädigungsleiden entfalle; die MdE für die übrigen Schädigungsleiden betrage unter 25 v.H.

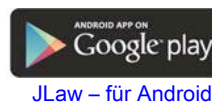
Die gegen diesen Bescheid vom Kläger eingelegte Berufung (alten Rechts) ist am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG) Koblenz übergegangen. Gegen das klagabweisende Urteil vom 13. Dezember 1956 hat der Kläger Berufung eingelegt.

Während des Laufes des Berufungsverfahrens hat die Versorgungsbehörde am 28. Oktober 1958 mit einem Berichtigungsbescheid nach § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) "die in der Benachrichtigung vom 21. Januar 1948 und im Bescheid vom 16. Juni 1951 ausgesprochene Anerkennung einer Pulmonalstenose im Sinne der Entstehung sowie die Anerkennung einer Granatsplitterverletzung der Wirbelsäule als zweifelsfrei unrichtig widerrufen" sowie nach § 40 VerwVG - zugunsten des Klägers - einen Stecksplitter im hinteren Bauchraum als weitere Schädigungsfolge anerkannt; die MdE liege unter 25 v.H. Nach einem vom Beklagten vorgelegten Gutachten des Internisten Dr. M. vom 28. Januar

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

1963 habe beim Kläger mit Sicherheit eine Pulmonalstenose zu keiner Zeit vorgelegen; welcher Leidenszustand bei deren Anerkennung tatsächlich bestanden habe, könne nicht mehr beantwortet werden; der Kläger leide an einem Bluthochdruck, dessen Bestehen schon bei der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zwar nicht belegt, aber möglich sei; auf keinen Fall aber sei die Bluthochdruckerkrankung Schädigungsfolge.

Das Landessozialgericht (LSG) hat Befund- und Behandlungsberichte der Dres. H., A. und S. beigezogen und ein Gutachten des Prof. Dr. H. vom 12. Juli 1963) eingeholt, der die Auffassung des Dr. M. im wesentlichen bestätigt hat. Der im Termin zur mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 1963 als Sachverständiger gehörte Internist Dr. Sch. hat die Möglichkeit nicht ausschließen können, daß der im Jahre 1947 als Pulmonalstenose gedeutete Leidenszustand des Klägers bereits Ausdruck eines Bluthochdruckleidens gewesen und durch Einwirkungen des Wehrdienstes sowie der Kriegsgefangenschaft hervorgerufen worden sei.

Mit Urteil vom 5. Dezember 1963 hat das LSG das Urteil des SG und den Bescheid vom 19. März 1953 aufgehoben und damit die frühere Anerkennung einer Pulmonalstenose als Schädigungsfolge wiederhergestellt. Darüber hinaus hat es in Abänderung des Berichtigungsbescheides vom 28. Oktober 1958 den Beklagten verurteilt, "Bluthochdruck" als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anzuerkennen und dem Kläger über den 30. April 1953 hinaus Versorgung nach einer MdE um 40 v.H. zu gewähren; Der Bescheid vom 19. März 1953 habe zu Unrecht einen Teil der anerkannten Leiden, nämlich die Pulmonalstenose, nicht mehr als Schädigungsfolge gewertet. Der als Pulmonalstenose gedeutete und in den Bescheiden von 1948 und 1951 als Schädigungsfolge anerkannte Lei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

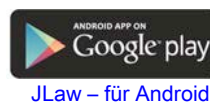
denzuzustand sei zwischenzeitlich nicht abgeklungen, sondern lediglich ärztlich anders beurteilt worden. Die Feststellung eines Leidens als Schädigungsfolge beziehe sich jedoch nicht auf das Leiden, wie es in dem Anerkennungsbescheid bezeichnet sei, und auch nicht auf die der Feststellung zugrunde liegende Diagnose, sondern auf den Leidenszustand, den die Versorgungsbehörde im Hinblick auf dessen Zusammenhang mit Folgen des Wehrdienstes im Bescheid beurteilt habe. Dieser - bei dem Antrag des Klägers als Herzleiden bezeichnete - Leidenszustand seien gesteigerte Nervosität, Schwindelgefühl und Kurzatmigkeit bei körperlicher Anstrengung gewesen. Nach den eingeholten ärztlichen Gutachten habe sich dieser Zustand nicht geändert. Dabei sei unbeachtlich, daß die Gutachter Dr. G., Dr. M. und Prof. Dr. H. die Beschwerden mit einem anlagebedingten Bluthochdruck in Zusammenhang gebracht hätten, während - nach ihrer übereinstimmenden Auffassung - eine Pulmonalstenose niemals vorgelegen habe. Jedenfalls rechtfertige diese Auffassung keine Neufeststellung nach § 86 Abs. 3 BVG. Der Beklagte habe deshalb nach § 85 BVG auch in dem Bescheid vom 19. März 1953 den früher als Pulmonalstenose umschriebenen Leidenszustand als Schädigungsfolge werten müssen, wobei dahingestellt bleiben könne, ob die diagnostische Einordnung des Krankheitsbildes in den Bescheiden vom 21. Januar 1948 und 16. Juni 1951 richtig oder unrichtig gewesen sei. Schließlich sei auch der während des Laufes des Berufungsverfahrens nach § 41 VerwVG erteilte Berichtigungsbescheid vom 28. Oktober 1958 hinsichtlich der "Rücknahme der Pulmonalstenose als Schädigungsfolge" rechtswidrig. Zwar habe unstreitig beim Kläger niemals eine Pulmonalstenose vorgelegen. Der Beklagte habe aber auch hier verkannt, daß sich die Anerkennung eines Leidens als Schädigungsfolge nicht auf die Leidensbezeichnung oder auf die ärztliche Diagnose beziehe, sondern auf den zugrunde liegenden tatsächlichen Leidenszustand. Der Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

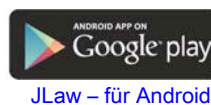
richtigungsbescheid vom 28. Oktober 1958 könne deshalb nur dann als rechtmäßig angesehen werden, wenn über die Feststellung hinaus, daß eine Pulmonalstenose zweifelsfrei niemals vorgelegen habe, den eingeholten Gutachten mit Sicherheit weiter entnommen werden könne, daß es sich bei dem damaligen Beschwerdebild des Klägers (gesteigerte Nervosität, Schwindelanfälle, Kurzatmigkeit bei körperlicher Anstrengung, systolische Geräusche über der Pulmonalis, unregelmäßiger Puls und unreine Herztöne) überhaupt nicht um eine Gesundheitsstörung gehandelt habe. Das sei aber nicht der Fall. Der Beklagte könne im übrigen für sich keine Rechtsvorteile daraus herleiten, daß das von ihm rechtsverbindlich als Schädigungsfolge anerkannte Krankheitsbild diagnostisch nicht eingeordnet werden könne, zumal er auch nicht in der Lage sei, die möglicherweise von der Anerkennung umfaßten Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen auszuschließen. Da überdies auf Grund der Beweisaufnahme auch feststehe, daß der als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anerkannte Leidenszustand des Klägers möglicherweise die Folge des Bluthochdruckleidens sei - die Möglichkeit, daß dieses durch Schädigungen im Sinne des BVG hervorgerufen worden sei, könne ebenfalls nicht ausgeschlossen werden -, müsse das Bluthochdruckleiden des Klägers bei der Feststellung des Versorgungsanspruchs Berücksichtigung finden. Die schädigungsbedingte MdE dafür sei den ärztlichen Ausführungen entsprechend über den 30. April 1953 hinaus wie bisher mit 40 v.H. zu bemessen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses ihm am 19. Dezember 1963 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 9. Januar 1964, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 10. Januar 1964, Revision eingelegt. Mit der innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist am 17. März 1964 eingegangenen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Revisionsbegründungsschrift vom 16. März 1964 rügt er mit näherer Begründung die Verletzung der §§ 1, 85 BVG, 41 VerwVG.

Der Beklagte beantragt,

1. das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 5. Dezember 1963 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Koblenz vom 13. Dezember 1956 zurückzuweisen,
2. die Klage gegen den Berichtigungsbescheid des Versorgungsamts Koblenz vom 28. Oktober 1958 insoweit abzuweisen, als der Beklagte verurteilt worden sei, als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung "Bluthochdruck" nach einer MdE um 40 v.H. über den 30. April 1953 hinaus anzuerkennen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Auf den Schriftsatz des Beklagten vom 16. März 1964 und auf den Schriftsatz des Klägers vom 9. April 1964 wird verwiesen.

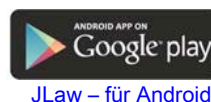
Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist vom Beklagten form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG) und deshalb zulässig.

Die Revision ist jedoch nur zu einem geringen Teil begründet.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Der erkennende Senat hatte in erster Linie darüber zu entscheiden, ob der Beklagte die Anerkennung der "Pulmonalstenose" hat zurücknehmen dürfen.

Da der Beklagte schon in dem Bescheid vom 19. März 1953 die Pulmonalstenose nicht mehr als Schädigungsfolge festgestellt und anerkannt hat, kommt es für die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides zunächst darauf an, ob die Bescheide vom 21. Januar 1948 und 16. Juni 1951 hinsichtlich der Pulmonalstenose zu Recht mit dem Berichtigungsbescheid vom 28. Oktober 1958 aufgehoben worden sind, und ob deshalb - wenn auch mit unrichtiger Begründung - der Beklagte im Ergebnis zu Recht auch schon in dem Bescheid vom 19. März 1953 die Pulmonalstenose nicht mehr als Schädigungsfolge berücksichtigt hat. Mit dem Berichtigungsbescheid ist der Bescheid vom 19. März 1953 nämlich jedenfalls insoweit abgeändert und erweitert worden, als der Beklagte nunmehr festgestellt hat, eine Pulmonalstenose habe überhaupt nie bestanden. Der Bescheid vom 28. Oktober 1958 ist deshalb Gegenstand des Verfahrens geworden (§ 96 SGG). Dieser Bescheid ist aber, wie das LSG zutreffend angenommen hat, hinsichtlich der Rücknahme der Pulmonalstenose rechtswidrig.

Das LSG hat die Rechtmäßigkeit des Berichtigungsbescheides im Hinblick darauf geprüft, ob die Voraussetzungen des § 41 VerwVG vorgelegen haben. Dabei hat es jedoch verkannt, daß die Rücknahme eines Bescheides nach § 41 VerwVG nicht über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, also nicht über den 1. April 1955 hinaus, zurückwirkt (vgl. BSG in SozR VerwVG § 41 Nr. 9). Da der Beklagte die Bescheide vom 21. Januar 1948 und vom 16. Juni 1951 hinsichtlich der Pulmonalstenose aber als von Anfang an rechtswidrig zurückgenommen hat, hätte das LSG deshalb zunächst prüfen müssen, ob für die Rechtmäßigkeit des Berichtigungsbescheides, soweit er die Rücknahme für die Zeit vor dem 1. April 1955 betrifft, etwa eine andere

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Rechtsgrundlage bestanden hat; denn ein Verwaltungsakt, der eine unzutreffende Begründung enthält, kann auch dann rechtmäßig sein, wenn er auf eine andere Rechtsvorschrift gestützt werden kann; er ist vom Gericht auch dann als rechtmäßig zu werten, wenn der Beklagte sich nicht auf diese Vorschrift beruft; vorausgesetzt wird nur, daß der Verwaltungsakt durch die andere Begründung nicht nach Voraussetzung, Inhalt und Wirkungen wesentlich anders wird (BSG 7, 8 ff). Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des VerwVG ist als Rechtsgrundlage für die Rücknahme gem. § 15 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Landesversorgungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz) vom 18. Januar 1949 die Vorschrift des § 65 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (VerfG) vom 10. Januar 1922 idF vom 2. November 1934 i.V.m. § 84 Abs. 3 BVG (vgl. auch § 51 VerwVG) in Betracht gekommen. Die Rücknahme nach diesen Vorschriften ist nicht an engere Voraussetzungen geknüpft gewesen als die nach § 41 VerwVG. Der Berichtigungsbescheid vom 28. Oktober 1958 zur Frage der Pulmonalstenose ist jedoch weder nach § 41 VerwVG (für die Zeit vom 1. April 1955 an) noch nach § 65 Abs. 2 VerfG i.V.m. § 84 Abs. 3 BVG (für die Zeit vor dem 1. April 1955) rechtmäßig.

Dieser Bescheid enthält seinem Inhalt nach mehrere Verfügungssätze, ua die Rücknahme der Bescheide vom 21. Januar 1948 und 16. Juni 1951 hinsichtlich der anerkannten Pulmonalstenose und die Feststellung, daß eine Pulmonalstenose nicht bestehe, niemals bestanden habe und zweifelsfrei zu Unrecht in den früheren Bescheiden als Schädigungsfolge anerkannt worden sei. Dabei ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß in einem Rücknahmebescheid ein Verfügungssatz eines früheren Bescheides als rechtmäßig, ein anderer aber als rechtswidrig angesehen und aufgehoben wird; es ist auch denkbar, daß dann, wenn von mehreren Leiden ein Leiden in einem früheren Bescheid zweifelsfrei zu Unrecht

- 10 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

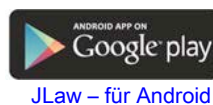
als Schädigungsfolge anerkannt worden ist, der Rücknahmebescheid rechtmäßig ist, soweit die Anerkennung dieses Leidens zurückgenommen wird. Auf jeden Fall ist aber ein Rücknahmebescheid ganz oder teilweise nur dann rechtmäßig, wenn außer Zweifel steht, daß die Verfügungssätze des früheren Bescheides, die zurückgenommen werden sollen, im Zeitpunkt ihres Erlasses tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen sind. Das LSG hat zu Recht angenommen, die Bescheide vom 21. Januar 1948 und 16. Juni 1951 seien insoweit nicht zweifelsfrei bei ihrem Erlass unrichtig gewesen, als darin eine "Pulmonalstenose" als Schädigungsfolge festgestellt worden sei, auch wenn der Kläger zweifelsfrei eine Pulmonalstenose nie gehabt habe und seine Beschwerden, an denen er schon 1947 gelitten habe und immer noch leide, zu Unrecht als Pulmonalstenose diagnostiziert worden seien. Ein Bescheid, in dem ein Leiden als Schädigungsfolge festgestellt worden ist, ist zwar auch dann rechtswidrig, wenn er auf einer Fehldiagnose beruht (BSG 10, 72 ff); dies gilt aber nur dann, wenn infolge dieser Fehldiagnose ein Leiden als Schädigungsfolge anerkannt worden ist, obwohl außer Zweifel steht, daß ein Leiden entweder überhaupt nicht bestanden hat oder daß es, obwohl es bestanden hat, jedenfalls nie Schädigungsfolge gewesen ist. So ist es aber nach den Feststellungen des LSG im vorliegenden Fall nicht gewesen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger jetzt wie damals an gesteigerter Nervosität, Schwindelgefühl und Kurzatmigkeit bei körperlicher Anstrengung gelitten habe und leide; es sei durchaus möglich, daß diese Beschwerden, auch wenn sie nicht Ausdruck einer Pulmonalstenose seien, auf andere Weise mit wehrdienstlichen Schädigungen zusammenhängen. Eine derartige Möglichkeit sei von den Gutachtern nicht ausgeschlossen worden, auch wenn sie eine positive Diagnose für die Zeit der Erstanerkennung nicht hätten stellen können. Damit hat aber das LSG den Berichtigungsbescheid hinsichtlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Pulmonalstenose zutreffend als rechtswidrig angesehen. Denn es kommt für die Frage, ob ein Bescheid, in dem ein Leiden als Schädigungsfolge festgestellt worden ist, bei seinem Erlass zweifelsfrei tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen ist, nicht darauf an, ob das Leiden, wenn es bestanden hat, auch richtig diagnostiziert worden ist (BSG 16, 253 ff). Der Beklagte hat in den Bescheiden vom 21. Januar 1948 und 16. Juni 1951 nicht eine ärztliche Diagnose oder eine Leidensbezeichnung anerkannt, sondern einen Leidenszustand (BSG aaO). Dieser Leidenszustand ist, wie das LSG festgestellt hat, gekennzeichnet gewesen durch gesteigerte Nervosität, Schwindelgefühl und Kurzatmigkeit bei körperlicher Anstrengung. Diese Beschwerden hat der Kläger auch in den Jahren 1947/48 und 1951 gehabt; sie haben auch bei Erlass des angefochtenen Urteils noch fortgedauert. Der Beklagte darf zwar die Bezeichnung eines Leidens ändern, wenn sie auf einer unrichtigen Diagnose beruht; er darf aber den Bescheid, in dem ein bestimmter Leidenszustand als Schädigungsfolge anerkannt ist, nicht zurücknehmen, solange nicht zweifelsfrei feststeht, daß dieser Leidenszustand tatsächlich und rechtlich zu Unrecht als Schädigungsfolge festgestellt worden ist (BSG aaO). Nach § 65 Abs. 2 VerfG i.V.m. § 84 Abs. 3 BVG ist die Rechtslage nicht anders. Auch nach dieser Vorschrift darf ein "Berichtigungsbescheid" nur erteilt werden, wenn der frühere Bescheid aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unrichtig ist (VV Nr. 6 Abs. 1 zu § 65 VerfG). Der Beklagte hat die Leidensbezeichnung bisher nicht geändert. Selbst wenn diese Leidensbezeichnung unrichtig ist, sind die Bescheide vom 21. Januar 1948 und 16. Juni 1951 nicht rechtswidrig, da der von dieser Leidensbezeichnung erfaßte Leidenszustand noch besteht. Das LSG hat somit die Rücknahme der Anerkennung einer "Pulmonalstenose" mit dem Berichtigungsbescheid vom 28. Oktober 1958 und



- 12 -

auch das klagabweisende Urteil des SG zu Recht aufgehoben und damit insoweit zutreffend das frühere Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten - einschließlich der früheren MdE um 40 v.H. über den 30. April 1953 hinaus - wiederhergestellt.

Da nach alledem die Bescheide vom 21. Januar 1948 und 16. Juni 1951 hinsichtlich der Pulmonalstenose durch den Berichtigungsbescheid vom 28. Oktober 1958 nicht rechtswirksam zurückgenommen worden sind, ist auch der Bescheid vom 19. März 1953 insoweit rechtswidrig, als der Beklagte in diesem Bescheid festgestellt hat, eine Pulmonalstenose liege "nicht mehr" vor, so daß eine Rente vom 1. Mai 1953 an nicht mehr zu gewähren sei. Auch insoweit hat das LSG zutreffend angenommen, der Beklagte habe nicht feststellen dürfen, daß die Pulmonalstenose "nicht mehr" vorliege; denn das LSG hat ausdrücklich festgestellt, daß die als Pulmonalstenose angesehene und als Schädigungsfolge anerkannte gesteigerte Nervosität, das Schwindelgefühl und die Kurzatmigkeit des Klägers bei körperlicher Anstrengung, auch beim Erlass des Bescheides vom 19. März 1953 noch bestanden haben. Es hat auch zutreffend ausgeführt, daß die Entscheidung über den Zusammenhang dieser Beschwerden mit dem Wehrdienst in den früheren Bescheiden nach § 85 BVG bindend ist und daß der Beklagte durch § 36 Abs. 3 BVG nicht zu einer Rücknahme ermächtigt ist, wenn sich nur die Diagnose dieses Leidens geändert hat. Damit hat das LSG auch den Bescheid vom 19. März 1953 zutreffend als rechtswidrig angesehen. Für die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides kommt es ebenfalls nicht darauf an, ob das Leiden richtig bezeichnet ist, sondern nur darauf, ob der Leidenszustand, der mit der bisherigen Bezeichnung erfaßt ist, sich geändert hat (BSG aaO). Nach den Feststellungen des LSG, die für das Revisionsgericht bindend sind (§ 163 SGG), ist dies nicht der Fall gewesen.

- 13 -



Soweit sich die Revision des Beklagten dagegen wendet, daß das LSG die Rücknahme der Anerkennung der Pulmonalstenose und die Entziehung der Rente (nach einer MdE um 40 v.H.) als rechtswidrig angesehen hat, konnte sie deshalb keinen Erfolg haben und war als unbegründet zurückzuweisen. Dabei wird es dem Beklagten allerdings unbenommen sein, den unter der Bezeichnung "Pulmonalstenose" anerkannten Leidenszustand des Klägers nunmehr anders, nämlich unter Berücksichtigung der erhobenen oder noch zu erhebenden Befunde, richtig zu bezeichnen; an das Begehren des Klägers, wie der bestehende Leidenszustand dabei - statt "Pulmonalstenose" - bezeichnet werden soll ("Herzbeschwerden" im ersten, "Bluthochdruck" im zweiten Rechtszug), ist er jedoch nicht gebunden. Darüber hinaus bestand auch für das LSG kein Anlaß, "unter Abänderung des Berichtigungsbescheides vom 28. Oktober 1958 den Beklagten zu verurteilen, einen Bluthochdruck als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung" anzuerkennen, nachdem es bereits im ersten Teil seines Urteiltenors die Anerkennung der "Pulmonalstenose" als Schädigungsfolge wiederhergestellt hatte. Überdies kann das angefochtene Urteil insoweit zu Mißdeutungen Anlaß geben. Es ist - nach dem Urteilstenor iV mit den Urteilsgründen - möglich, daß das LSG von sich aus unnötigerweise den "Bluthochdruck" an die Stelle der "Pulmonalstenose" hat setzen wollen; nach dem Urteilstenor allein kann aber auch der Eindruck entstehen, als hätte das Berufungsgericht nach Wiederherstellung der Anerkennung der "Pulmonalstenose" als Schädigungsleiden durch Aufhebung des Urteils des SG und des Bescheides vom 19. März 1953 nunmehr noch zusätzlich zu der "Pulmonalstenose" auch noch einen - tatsächlich bestehenden - "Bluthochdruck" anerkannt. Daß letzteres aber der Sach- und Rechtslage entsprechend unrichtig wäre, kann nicht zweifelhaft sein. Die Anerkennung des "Bluthochdrucks" als Schädigungsfolge durch das LSG, sei sie nun an Stelle der Pulmonalstenose oder zusätzlich zu



- 14 -

dieser, konnte deshalb keinen Bestand haben und mußte aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Vorschrift des § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)